

Regelungen für Arbeitsplätze in Innenräumen (§§ 127 – 131 StrISchG)

➤ Messung der über das Jahr gemittelten Radon-222-Aktivitätskonzentration bis spätestens 30. Juni 2022

Überschreitet der Messwert den Referenzwert von 300 Bq/m³ ?

nein

Keine weiteren Pflichten

ja

➤ Durchführung von Maßnahmen zur Senkung der Radon-222-Aktivitätskonzentration bis spät. 30. Juni 2023 und

➤ Erfolgskontrolle durch Messung bis spätestens 30. Juni 2024

Überschreitet der Messwert den Referenzwert von 300 Bq/m³ ?

nein

Keine weiteren Pflichten

ja

➤ Anmeldung bei zuständiger Behörde & Durchführung einer Expositionsabschätzung

Welche Exposition ist im Kalenderjahr zu erwarten ?

> 6 mSv/a

Beruflicher Strahlenschutz

≤ 6 mSv/a

Regelmäßige Überprüfung

Zielsetzung (ICRP, Euratom): Gesundheitsschutz (Lungenkrebs) durch Reduzierung der Radonkonzentration

Radonreduzierung in vielen Fällen einfach und kurzfristig machbar

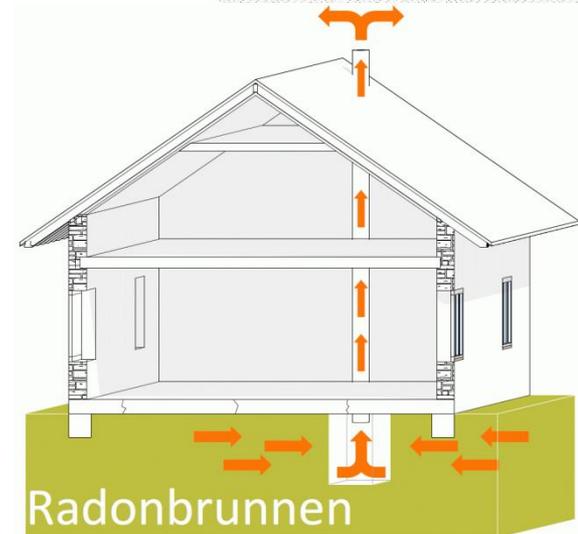
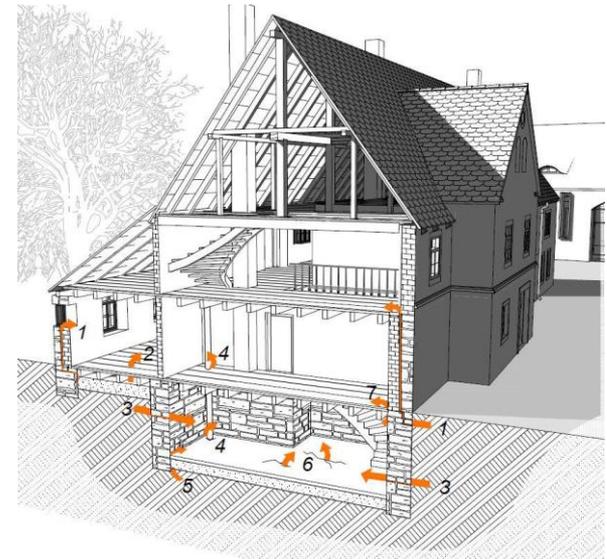
Bei älteren/komplexen Gebäuden mit sehr hohen Radonkonzentrationen oft schrittweises Vorgehen
→ Zeitaufwand hoch

Handwerker stehen oft nicht zeitnah zur Verfügung

Qualifikation für Durchführung von Radonschutzmaßnahmen meist nicht vorhanden

→ **Frist für Maßnahmen oft zu kurz**

→ **Strahlenschutzüberwachung nicht erstrebenswert**



Erfordernis für Fördermittel

Kosten für Maßnahmen zur Radonreduzierung
insbesondere für Kleinst- und Kleinbetriebe
grundsätzlich eine Herausforderung

- Personelle Engpässe beim Handwerk verursachen weiteren Anstieg der (Bau-) Kosten
- viele Betriebe durch Corona existenzgefährdet



Förderung erforderlich
auch da, wo eine gesetzliche Verpflichtung besteht
Förderung auch überobligatorischer Sachverhalte